

Tagesordnungspunkt 6

Zustimmung zu Abweichungen von erlassenen Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) im Rahmen von §§ 88 Abs.1 i.V.m. §69 Landesbauordnung RLP (LBauO)

Befreiungsantrag für Abweichungen von der Gestaltungssatzung; Bauvorhaben: Errichtung einer Werbetafel; Poststraße 44, Flur 7, Nr. 705/61

Es liegt ein Antrag auf Baugenehmigung zur „Errichtung einer Werbetafel“, Poststraße 44, Fl. 7 Nr. 705/61, vor. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Sobernheim vom 26.03.2015.

Der Bauherr beantragt Befreiungen von den Festsetzungen der vorgenannten Gestaltungssatzung hinsichtlich deren Maßgaben zu Werbeanlagen in den §§ 9.1 ff..

Die untere Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Bad Kreuznach) kann gemäß § 69 Abs. 1 LBauO Abweichungen von der geltenden Gestaltungssatzung zulassen. Zur Entscheidungsfindung ist für die Kreisverwaltung die Haltung der Stadt Bad Sobernheim zu der beantragten Abweichung unbedingt notwendig.

Die Begründung der Abweichungen ist dem Abweichungsantrag des Bauherrn zu entnehmen.

Hinweis:

Die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten ist für die gegenständliche Entscheidung grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der beantragten Abweichung von der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Sobernheim vom 26.03.2015 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
19 Ja-Stimmen